

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

**betreffend die Konten von Robert Schwarz
und
das Konto von R. Schwarz
und
das Konto von Felix Schwarz**

Geschäftsnummern: 224448/AV; 224449/AV; 402019/AV^{1, 2}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT] („der Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die veröffentlichten Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] und ein Konto von [ANONYMISIERT]. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Robert Schwarz („Kontoinhaber 1“) und Felix Schwarz („Kontoinhaber 2“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“), das veröffentlichte Konto einer zweiten Person namens Robert Schwarz („Kontoinhaber 3“) beim [ANONYMISIERT] („Bank 2“), und das veröffentlichte Konto von R. Schwarz („Kontoinhaber 4“) bei einer unbekanntem Bank.³

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die

¹ Der Ansprecher reichte zwei weitere Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 224445 und 224447 erfasst sind. Das CRT hat dem Ansprecher die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] in separaten Entscheiden zugesprochen. Siehe *In re Accounts of [ANONYMISIERT]* (genehmigt am 30. August 2002); *In re Accounts of [ANONYMISIERT]* (genehmigt am 25. Oktober 2002) und *In re Accounts of [ANONYMISIERT]* (genehmigt am 13. Oktober 2004).

² Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die drei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

³ Das CRT konnte kein Konto von [ANONYMISIERT] in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden.

Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Grossvater, [REDACTED], der am 1. August 1890 in Brno, Tschechoslowakei (heute Tschechien) geboren wurde und am 15. Dezember 1918 [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], in Brno heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossvater, der Jude war, von 1920 bis 1938 in Wien, Österreich, wohnhaft war, wo er als Anwalt tätig war. Der Ansprecher fügte an, dass sein Grossvater Mitinhaber der Firma [ANONYMISIERT] war, einer Textilfabrik in Brno. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater 1938 aus Brno und 1939 nach England floh, wo er am 13. Oktober 1948 starb. Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem die Heiratsurkunde seines Grossvaters, die seinen Grossvater als [ANONYMISIERT] identifiziert und zeigt, dass er Anwalt war.

Zudem reichte der Ansprecher eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Grossonkel, [ANONYMISIERT] der am 7. Juli 1887 in Brno geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossonkel, der Jude war, in Brno wohnhaft und Mitinhaber der Firma [ANONYMISIERT] war. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossonkel nach Polen deportiert wurde, wo er am 13. Juni 1942 umkam. Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem eine Bescheinigung der Jüdischen Gemeinde in Brno, ausgestellt am 11. September 1949, die zeigt, dass [ANONYMISIERT] in Brno wohnhaft war und am 28. Januar 1942 aus Brno deportiert wurde.

Schliesslich reichte der Ansprecher eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Vater, [REDACTED], der am 23. Mai 1920 in Wien geboren wurde und 1957 [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in England heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater, der Jude war, bis 1938 am Möllwaldplatz 5 in Wien wohnhaft war, als er nach England floh.

Der Ansprecher gab an, dass er am 3. April 1959 in New York, USA, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden sechs Konten, bei dem die Namen der Inhaber mit den vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmen oder eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen haben. Zudem legte das Schweizerische Bundesarchiv in Bern Dokumente vor, die das Vorhandensein eines Kontos von R. Schwarz belegen und sich auf Konten beziehen, die in einer Untersuchung von

nachrichtenlosen Konten im Rahmen des Eidgenössischen Bundesbeschlusses über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser von 1962 („Untersuchung von 1962“) festgehalten wurden. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1012861, Konto 1012862, Konto 1012863 und Konto 1012864

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Robert Schwarz war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ebenfalls der Wohnort von Kontoinhaber 1 und der Name eines weiteren Kontoinhabers ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 1 die Schliessungsdaten der vorliegenden Konten.

Konto 1011183

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Felix Schwarz war. Aus den Unterlagen von Bank 1 sind ebenfalls der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaber 2 ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 1 die Eröffnungs- und Schliessungsdaten des vorliegenden Kontos.

Konto 5024426

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 Robert Schwarz war, der in Wien, Österreich, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 sind ebenfalls die Adresse, der Beruf, die Namen zweier Bevollmächtigten und der Name der Ehefrau von Kontoinhaber 3 ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 2 das Datum, an dem die Vollmachten erteilt wurden. Schliesslich enthalten die Unterlagen die Unterschrift von Kontoinhaber 3.

Konto 6002109

Aus den Unterlagen von Bank 3 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 4 R. Schwarz war. Aus den Unterlagen von Bank 3 sind ebenfalls der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaber 4 ersichtlich.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

In Bezug auf die Konten 1012861, 1012862, 1012863 und 1012864 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 1 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Grossvaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater in Österreich und der Tschechoslowakei wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 1 in Deutschland wohnhaft war. Zudem hält das CRT fest, dass der Ansprecher den weiteren Kontoinhaber nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Grossvater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 1011183 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 2 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Österreich wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 2 in einem anderen Land wohnhaft war, zu dem der Ansprecher keine Verbindung herstellen konnte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5024426 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 3 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Grossvaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 3 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 3 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 3 mit jemandem anders verheiratet war. Zudem gab der Ansprecher an, dass sein Grossvater Anwalt und Mitinhaber einer Textilfabrik war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber einen anderen Beruf ausübte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 3 und der Grossvater des Ansprechers dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto anderen Ansprechern zugesprochen hat, die Kontoinhaber 3 plausibel als ihren Verwandten identifiziert haben. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

In Bezug auf das Konto 6002109 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 4 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl die Anfangsbuchstaben der Vornamen und Namen seines Grossvaters und Grossonkels mit dem veröffentlichten Anfangsbuchstaben des Vornamens und dem Namen von Kontoinhaber 4 übereinstimmen, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 3 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 4 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater in der Tschechoslowakei und in Österreich wohnhaft war und dass sein Grossonkel in der Tschechoslowakei wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den

Unterlagen von Bank 3 hervor, dass Kontoinhaber 4 in einer Stadt in einem anderen Land wohnhaft war, zu denen der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 4 und der Grossvater oder der Grossonkel des Ansprechers dieselbe Person sind.

Das CRT ist mit äusserster Sorgfalt vorgegangen, um den Namen der vom Ansprecher als vermutlicher Kontoinhaber identifizierten Person mit den Namen von wirklichen Kontoinhabern abzugleichen, die in der Datenbank der Kontogeschichte enthalten sind, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Das CRT verwendet moderne Abgleichungsverfahren, die auch Varianten von Namen berücksichtigen, einschliesslich Namensvarianten, die vom Yad Vashem in Israel angegeben werden. So wird sichergestellt, dass alle möglichen Namensübereinstimmungen identifiziert werden. Das CRT hat die Ansprüche sorgfältig geprüft und Übereinstimmungen mit Konten untersucht, die Kontoinhabern gehörten, deren Namen eine andere Schreibweise aufweisen als der Familienname von Robert Schwarz, unter anderem die Variante Schwartz. Das CRT kommt zu dem Schluss, dass diese Konten nicht dem Verwandten des Ansprechers gehörten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
29 März 2006